

geltender Text		vorgeschlagener Text
<p>§7 Abs. 4</p> <p>(4) Die Wohnbeihilfe darf unter der Voraussetzung, daß die Volljährigkeit im Sinne der österreichischen Rechtsordnung bis auf begründete Ausnahmefälle vorliegt, gewährt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. österreichischen Staatsbürgern, 2. Personen, die österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind (Abs.5), 3. Mietern ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die <ul style="list-style-type: none"> - sich seit mindestens fünf Jahren ständig in Österreich aufhalten und - über eine Beschäftigungsbewilligung oder einen Befreiungsschein im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975 verfügen, 4. Mietern gemäß Z. 3 und Personen gemäß Abs. 5 Z. 3, die nach einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit in Österreich einen Ruhegenuß beziehen, nach deren Tod auch den hinterbliebenen Ehegatten (Lebensgefährten). 		<p>§7 Abs. 4</p> <p>(4) Die Wohnbeihilfe darf unter der Voraussetzung, daß die Volljährigkeit im Sinne der österreichischen Rechtsordnung bis auf begründete Ausnahmefälle vorliegt, gewährt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. österreichischen Staatsbürgern, 2. Personen, die österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind (Abs.5), 3. Mietern ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die <ul style="list-style-type: none"> - sich seit mindestens <i>einem Jahr</i> ständig in Österreich aufhalten und - über eine Beschäftigungsbewilligung oder einen Befreiungsschein im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975 verfügen, 4. Mietern gemäß Z. 3 und Personen gemäß Abs. 5 Z. 3, die nach einer mindestens <i>einjährigen</i> Berufstätigkeit in Österreich einen Ruhegenuß beziehen, nach deren Tod auch den hinterbliebenen Ehegatten (Lebensgefährten).
<p>§ 18 Wohnungsaufwand für die Berechnung der Wohnbeihilfe</p> <p>(1) Der für die Berechnung der Wohnbeihilfe maßgebliche Wohnungsaufwand einer nach dem II. Hauptstück geförderten Miet oder Eigentumswohnung besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Tilgung und Verzinsung der gemäß § 10 Abs. 1, 4 und 5 <ul style="list-style-type: none"> - gewährten Förderungsdarlehen (§ 11) und rückzahlbaren Annuitäten und Zinsenzuschüsse (§ 14), 		<p>§ 18 Wohnungsaufwand für die Berechnung der Wohnbeihilfe</p> <p>(1) Der für die Berechnung der Wohnbeihilfe maßgebliche Wohnungsaufwand einer nach dem II. Hauptstück geförderten Miet oder Eigentumswohnung besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Tilgung und Verzinsung der gemäß § 10 Abs. 1, 4 und 5 <ul style="list-style-type: none"> - gewährten Förderungsdarlehen (§ 11) und rückzahlbaren Annuitäten und Zinsenzuschüsse (§ 14),

<p>- durch Gewährung von Annuitäten und Zinsenzuschüssen (§ 14) geförderten Darlehen (Abstattungskredite);</p> <p>2. der Tilgung und Verzinsung sonstiger für die Finanzierung der Gesamtbaukosten (§ 10 Abs. 1, 4 und 5) aufgenommener Darlehen (Abstattungskredite);</p> <p>3. den Eigenmitteln des Vermieters gemäß § 51 Abs. 1 Z. 2 bzw. der Abschreibung und Verzinsung der zur Finanzierung der Gesamtbaukosten aufgewendeten Eigenmittel des Vermieters gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1 und 3 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, sofern durch diese Eigenmittel Darlehen gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2 ganz oder teilweise ersetzt werden;</p> <p>4. der für den Wohnungsaufwand gemäß Z. 1 bis 3 zu entrichtenden Umsatzsteuer.</p>		<p>- durch Gewährung von Annuitäten und Zinsenzuschüssen (§ 14) geförderten Darlehen (Abstattungskredite);</p> <p>2. der Tilgung und Verzinsung sonstiger für die Finanzierung der Gesamtbaukosten (§ 10 Abs. 1, 4 und 5) aufgenommener Darlehen (Abstattungskredite);</p> <p>3. den Eigenmitteln des Vermieters gemäß § 51 Abs. 1 Z. 2 bzw. der Abschreibung und Verzinsung der zur Finanzierung der Gesamtbaukosten aufgewendeten Eigenmittel des Vermieters gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1 und 3 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, sofern durch diese Eigenmittel Darlehen gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2 ganz oder teilweise ersetzt werden;</p> <p>4. der für den Wohnungsaufwand gemäß Z. 1 bis 3 zu entrichtenden Umsatzsteuer;</p> <p>5. dem in der Verordnung nach Abs. 5 pauschal festgelegten Beitrag für Betriebskosten.</p>
<p>§ 18 Abs. 5</p> <p>(5) Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung festzulegen. Dabei kann die Höhe der Darlehen (Abstattungskredite) gemäß Abs. 1 Z. 2 und der Eigenmittel gemäß Abs. 1 Z. 3 unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Baukosten und der finanziellen Belastbarkeit der Wohnungsinhaber begrenzt werden.</p>		<p>§ 18 Abs. 5</p> <p>(5) Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung festzulegen. Dabei kann die Höhe der Darlehen (Abstattungskredite) gemäß Abs. 1 Z. 2 und der Eigenmittel gemäß Abs. 1 Z. 3 unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Baukosten und der finanziellen Belastbarkeit der Wohnungsinhaber begrenzt werden. Pauschalbeträge für die Betriebskosten sind nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen je nach Wohnungsgröße und Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen festzulegen.</p>
<p>§ 19 Abs. 5</p> <p>(5) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 3 und 4 sind mit Verordnung zu treffen.</p>		<p>§ 19 Abs. 5</p> <p>(5) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 3 und 4 sind mit Verordnung zu treffen. Hierbei darf ein von § 2 Z 10 abweichender Einkommensbegriff festgelegt werden, bei dem Leistungen außer Ansatz bleiben, die nach ihrem Leistungszweck nicht auch für die Bestreitung des Wohnungsaufwandes dienen, und andere Leistungen in die Berechnung des Einkommens eingezogen werden, wenn sie ihrem Leistungszweck nach auch zur Bestreitung des Wohnungsaufwandes zu verwenden sind.</p>
<p>(neu)</p>		<p>§ 19 Abs. 6</p> <p>(6) Zur Vermeidung von Härtefällen kann im Einzelfall auch Wohnbeihilfe für</p>

		<i>eine Wohnung gewährt werden, deren Nutzfläche kleiner oder größer ist, als die in § 2 Z 1 genannten Flächen, sofern es sich um eine geschlossene Wohneinheit handelt und die weiteren Bedingungen dieses Gesetzes für die Gewährung von Wohnbeihilfe erfüllt sind.</i>
§ 20a Abs. 2 (2) Die Anerkennung als Förderungswerber, die Einkommensberechnung, die Ermittlung der Anzahl der für die Berechnung maßgeblichen Personen und die Berechnung des zumutbaren Wohnungsaufwandes sowie die Vollziehung erfolgen in Anwendung der Bestimmungen des § 2 Z. 10, des § 7 Abs. 4 und 5, des § 17 Abs. 3 und 4, des § 18 Abs. 3, des § 19 Abs. 3 bis 5, des § 20 und des § 46.		§ 20a Abs. 2 (2) Die Anerkennung als Förderungswerber, die Einkommensberechnung, die Ermittlung der Anzahl der für die Berechnung maßgeblichen Personen und die Berechnung des zumutbaren Wohnungsaufwandes sowie die Vollziehung erfolgen in Anwendung der Bestimmungen des § 2 Z. 10, des § 7 Abs. 4 und 5, des § 17 Abs. 3 und 4, des § 18 Abs. 3, des § 19 Abs. 3 bis 6 , des § 20 und des § 46.
§ 20a Abs. 3 (3) Als anrechenbarer Wohnungsaufwand gilt der im vergebürhten Hauptmietvertrag festgelegte, gesetzlich zulässige Hauptmietzins bzw. das Entgelt gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (ohne Betriebs- und Verwaltungskosten) zuzüglich der hierfür zu entrichtenden Umsatzsteuer, jedoch nicht mehr als ein nach der Haushaltsgröße gestaffelter Höchstbetrag.		§ 20a Abs.3 <i>(3) Als anrechenbarer Wohnungsaufwand gilt der im vergebürhten Hauptmietvertrag festgelegte, gesetzlich zulässige Hauptmietzins bzw. das Entgelt gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz einschließlich der hierfür zu entrichtenden Umsatzsteuer sowie zuzüglich eines mit Verordnung im Sinne des § 18 Abs. 5 pauschal festgelegten Betrages für die Betriebskosten, jedoch nicht mehr als ein nach der Haushaltsgröße gestaffelter Höchstbetrag.</i>
§ 32 Wohnungsaufwand für die Berechnung der Wohnbauhilfe (1) Der für die Berechnung der Wohnbeihilfe maßgebliche Wohnungsaufwand besteht aus den auf die Wohnung entfallenden Annuitäten des gemäß § 27 gewährten Förderungsdarlehens und des gemäß § 28 geförderten Darlehens (Abstattungskredites) abzüglich des Annuitäten oder Zinsenzuschusses auf die Dauer der Gewährung dieses Zuschusses, höchstens jedoch aus der aus Anlaß der Sanierung erfolgten Erhöhung des Hauptmietzinses bzw. des Betrag gemäß § 14 Abs. 1 Z. 5 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz. Die Rückzahlung und Verzinsung gewährter Annuitäten oder Zinsenzuschüsse gelten ebenfalls als für die Berechnung der Wohnbeihilfe maßgeblicher Wohnungsaufwand.		§ 32 Wohnungsaufwand für die Berechnung der Wohnbauhilfe (1) Der für die Berechnung der Wohnbeihilfe maßgebliche Wohnungsaufwand besteht aus den auf die Wohnung entfallenden Annuitäten des gemäß § 27 gewährten Förderungsdarlehens und des gemäß § 28 geförderten Darlehens (Abstattungskredites) abzüglich des Annuitäten oder Zinsenzuschusses auf die Dauer der Gewährung dieses Zuschusses, höchstens jedoch aus der aus Anlaß der Sanierung erfolgten Erhöhung des Hauptmietzinses bzw. des Betrag gemäß § 14 Abs. 1 Z. 5 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, sowie aus dem mit Verordnung im Sinne des § 18 Abs. 5 pauschal festgelegten Betrag für die Betriebskosten. Die Rückzahlung und Verzinsung gewährter Annuitäten oder Zinsenzuschüsse gelten ebenfalls als für die Berechnung der Wohnbeihilfe maßgeblicher Wohnungsaufwand.

<p>§ 32 Abs. 2</p> <p>(2) Im Falle einer Förderung gemäß dem Wohnhaussanierungsgesetz besteht der maßgebliche Wohnungsaufwand aus den auf die Wohnung entfallenden Annuitäten des gemäß dem Wohnhaussanierungsgesetz gewährten Förderungsdarlehens bzw. des geförderten Darlehens abzüglich des Annuitätenzuschusses auf die Dauer der Gewährung dieses Zuschusses, höchstens jedoch aus der aus Anlaß der Sanierung erfolgten Erhöhung des Hauptmietzinses bzw. des Betrag gemäß § 14 Abs. 1 Z. 5 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz.</p>	<p>§ 32 Abs. 2</p> <p>(2) Im Falle einer Förderung gemäß dem Wohnhaussanierungsgesetz besteht der maßgebliche Wohnungsaufwand aus den auf die Wohnung entfallenden Annuitäten des gemäß dem Wohnhaussanierungsgesetz gewährten Förderungsdarlehens bzw. des geförderten Darlehens abzüglich des Annuitätenzuschusses auf die Dauer der Gewährung dieses Zuschusses, höchstens jedoch aus der aus Anlaß der Sanierung erfolgten Erhöhung des Hauptmietzinses bzw. des Betrag gemäß § 14 Abs. 1 Z. 5 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, <i>sowie aus dem mit Verordnung im Sinne des § 18 Abs. 5 pauschal festgelegten Betrag für die Betriebskosten.</i></p>
<p>(neu)</p>	<p>§ 56 Inkrafttreten von Novellen</p> <p>„§ 56 Inkrafttreten von Novellen</p> <p>(1) Die Änderung der §§ 10 Abs. 1, 24 Abs. 2 und 31 Abs. 1 Z 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 38/1994 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.</p> <p>(2) Die Änderung der §§ 2 Z 6 und Z 10, 6 Z 1, 7 Abs. 3 und 4, 12 Abs. 3, 19 Abs. 2, 22 Z 2, 23 Abs. 1, 24 Abs. 3, 31 Abs. 4, 32 Abs. 1 und 2, 48 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 4, 53 Abs. 1, die Einfügung des § 8 Abs. 7 und § 23 Abs. 1 Z 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 38/1994 tritt mit 18. Juni 1994 in Kraft.</p> <p>(3) Die Einfügung des § 52 Abs. 6 durch die Novelle LGBl. Nr. 11/1996 tritt mit 10. Juni 1991 in Kraft.</p> <p>(4) Die Änderung des § 40 Z 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 11/1996 tritt mit 8. März 1996 in Kraft.</p> <p>(5) Die Einfügung des § 40 Z 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 61/1997 tritt mit 13. September 1997 in Kraft.</p> <p>(6) Die Änderung des § 4 Abs. 1 Z 3 und 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 25/1998 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.</p> <p>(7) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, der §§ 1 Abs. 1 Z 5, Abs. 2, 2 Z 5 lit. b und d, Z 10, Z 11, Z 12 lit. b und c, 5 Abs. 1 Z 10, 6 Z 8 und 12, 7 Abs. 5 Z 2, 10a Abs. 3, 12 Abs. 3, 19 Abs. 2 – 4, 20 Abs. 2 und 4, 21 Abs. 1, 3 und 5, 22 Z 2 und 3, 31 Abs. 1 Z 1 und 3, Abs. 2 und 3, 35 Abs. 1, 40 Z 2 und 3, 47 Abs. 3, 49 Abs. 1, 51 Abs. 1, 52 Abs. 6 und 53 Abs. 1 und 5, die Einfügung der §§ 3 Abs. 4, 17 Abs. 1 Z 4, 53 Abs. 2a und 55 Abs. 4 letzter Spiegelstrich und der Entfall der §§ 3a, 17 Abs. 4</p>

	<p>und 49 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 75/1998 tritt mit 17. Oktober 1998 in Kraft.</p> <p>(8) Der Artikel II der Novelle LGBl. Nr. 75/1998 tritt mit 10. Juni 1991 in Kraft.</p> <p>(9) Die Änderung der §§ 11 Abs. 1 und 14 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 75/1998 tritt mit 15. April 1994 in Kraft.</p> <p>(10) Die Einfügung des § 20a durch die Novelle LGBl. Nr. 75/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.</p> <p>(11) Artikel I der Novelle LGBl. Nr. 96/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.</p> <p>(12) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, der §§ 2 Z 3 und 10 lit. c 4 und 6. Spiegelstrich, 5 Abs. 1 Z 8, 7 Abs. 1 Z 1, Abs. 4 Z 3, 8 Abs. 6, 17 Abs. 1 Z 4, 18 Abs. 1 Z 1 und 2, 20a, 24 Abs. 2, 29, 31 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2, 35 Abs. 1, 52 Abs. 6 und 53 Abs. 2a, und die Einfügung des § 53a, durch die Novelle LGBl. Nr. 12/2000 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.</p> <p>(13) Die Änderung der §§ 2 Z 20 lit. c 1. Spiegelstrich, Z 12 lit. b, 5 Abs. 1 Z 10, 8 Abs. 3, 10 Abs. 1 und 3 Z. 2, 19 Abs. 3, 22 Z 3, 27, 42, 52 Abs. 6, 53 Abs. 1 und 2a, durch die Novelle LGBl. Nr. 53/2001 tritt mit 11. September 2001 in Kraft.</p> <p>(14) Die Änderung der §§ 2 Z 12 lit. b, 20 Abs. 1 und 40 Z 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 53/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.</p> <p>(15) Die Änderung des § 55 Abs. 15 durch die Novelle LGBl. Nr. 19/2001 tritt mit 1. April 2001 in Kraft.</p> <p>(16) Die Änderung der §§ 4 Abs. 2 und 53 Abs. 2a durch die Novelle LGBl. Nr. 48/2002 tritt mit 18. Mai 2002 in Kraft.</p> <p>(17) Die Einfügung des § 4 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 82/2003 tritt mit 14. Oktober 2003 in Kraft.</p> <p>(18) Die Änderung der §§ 5 Abs. 1 Z 8, 22 Z 3, 24 Abs. 3, 35 Abs. 1 und 47 Abs. 3, und die Einfügung des § 48 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 57/2004 tritt mit 8. Oktober 2004 in Kraft.</p> <p>(19) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses sowie der §§ 7 Abs. 4 Z 3 und 4, 18 Abs. 1 und 5, 19 Abs. 5 und 6, 20a Abs. 2 und 3 sowie 32 Abs. 1 und 2 und die Einfügung des § 56 durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit dem der Kundmachung folgendem Tag, das ist der, in Kraft.“</p>
--	---